

HYPERNI VANA... DEVS ADIVTOR

HENRICH VON BASSERVIRG-METROP  
ECCLESIAE MAGD CANONICVS ET  
OMNIOBIBL-PRAEPOSITVS



Contenta

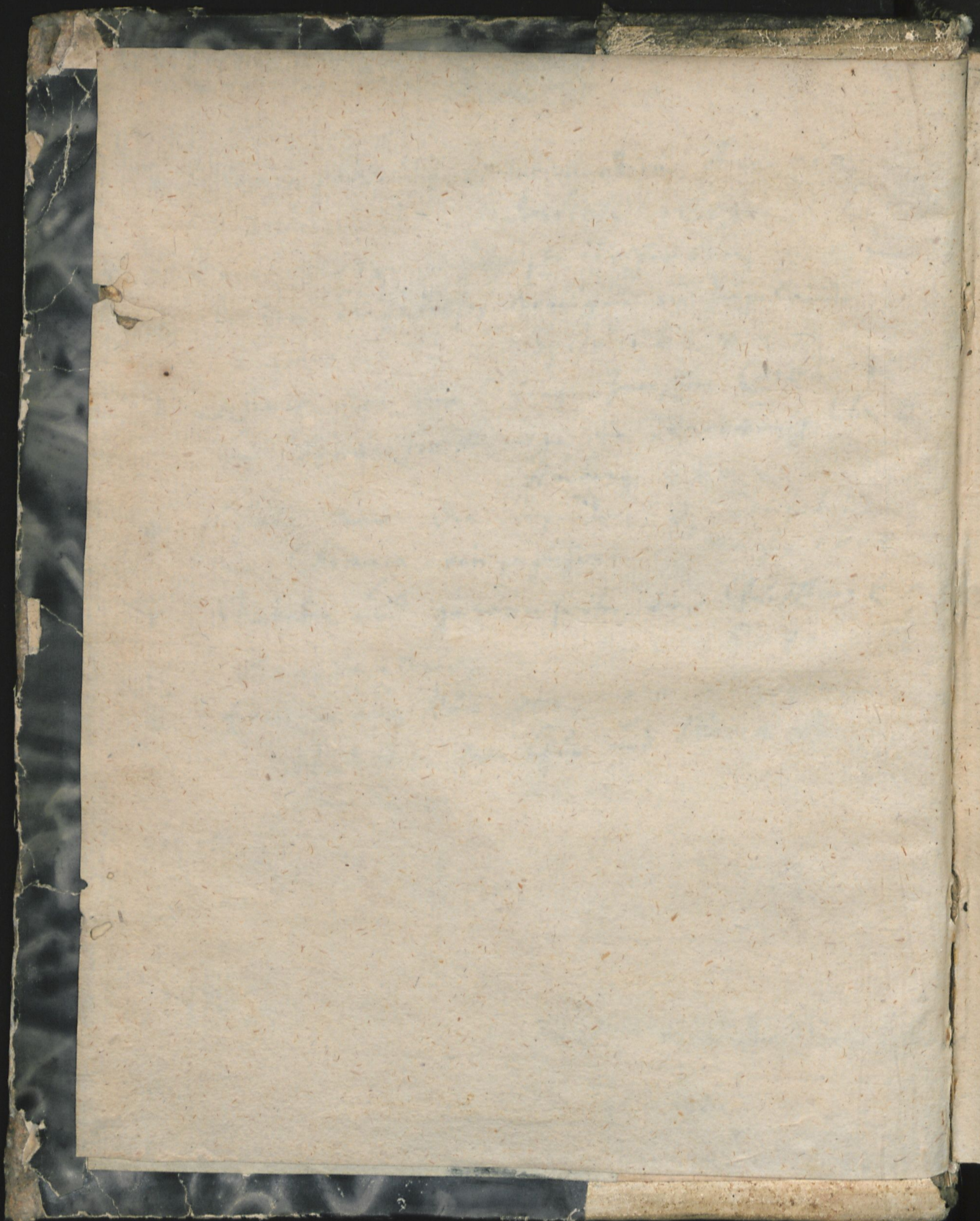
- 1 Historia Narratio de Introductione Academiae  
Juliae Helmsstadii 1579.
- 2 Dankwürdige Historische Beschreibung so sich  
zeiten Elisabeths Königin in England  
begabereyen. Spire 1608.
- 3 Discurs über die Tugend Jesu Caroli V.  
und Francisco Könige in Frankreich libri II.  
Amberg 1609.
- 4 Histori von die Jesuiten d. Wangyalien  
in Chinam eingeführt. Münster 1608.
- 5 Statuta und gewanfrith der Güt Mark  
Brandenburg. Jena 1608.
- 6 Erinnerung von den nicht außgegangen  
Statutis der Güt und Mark Bran.  
den Burg. Frankfurt an Oder 1608.

~~Ge 155 (10) A. 10~~  
le. 168.

II.

*Arto*





Erinnerung

5  
6  
Von den Gewausg an.  
genen Statutis, vnd Gewonheiten / der  
Chur: vnd Marck Branden-  
burgk.

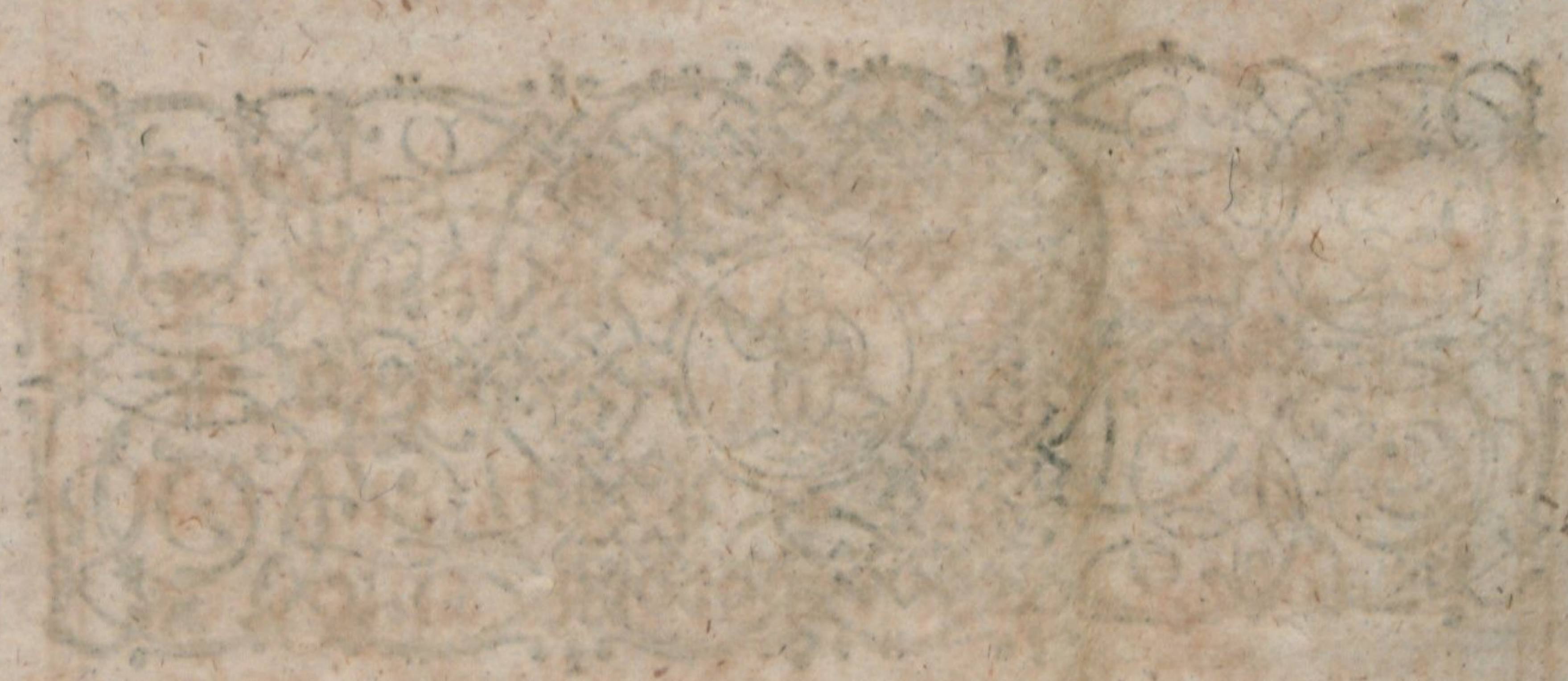


Gedruckt  
Zu Franckfurt an der Oder /  
In verlegung des Authoris,  
Durch Friderich Hartman / Buchhändler daselbst.

Im Jahr

M. . DC. VIII.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.



Additional handwritten text in Gothic script, also appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.





## Dem günstigen Leser.

**E**hreter / günstiger vnd geliebter Leser / Es ist vnzlangst ein Buch in Druck außgangen / vnter diesen Tittel.

Etliche Statuta vnd gewonheiten der Chur: vnd Marck Brandenburg / gezogen aus den Churfürstlichen Reversen / so der Landschafft auff den Landtügen geben worden / auch Edicten / Mandaten / gedruckten Constitutionen / Cammergerichts reformation / Visitationordnung / vnd Observationen / Herrn Lamberti Distelmeyers weiland Churfürstlichen Brandenburgischen Kanzlers / cura & studio

A ij

dio

dio Joachimi Sceplitz der Rechten Li-  
centiaten.

Nu thu ich solchem Buche vnd ar-  
beit nichts derogiren, sondern achte  
es für nützlich / vnd das viel guter sa-  
chen darinnen / die wol zugebrauchen.  
Es ist auch der Er Scheplitz mein  
guter Freund / vnd als ein gelahrter  
fleissiger Mann / wie er denn im glei-  
chen am Promptuario Juris eine löbli-  
che arbeit erwiesen / aller gunst / forde-  
rung vnd freundschaft wol würdig.

Was auch der Titel vnd die Ober-  
schrift der Bletter dem gemess / was  
auff mein erinnern er in der Præfation  
ad lectorem setzet vnd bekennet / das  
es nicht meines in Gott ruhenden ge-  
liebten Vatern observationes vnd col-  
lectanea sein: So wolte ich dieser erin-  
nerung vbersitzen / vnd mich nicht ir-  
ren



ren lassen / das er paginis 140. 236.  
248. 256. 420. 492. meinen se-  
ligen Vater pro autore nennet vnd an-  
zeucht / demnach es zuuor von ihm  
selbst abgelehnet.

Alldieweil aber dasselbe sich anders  
befindet / habe ich es die notturfft zu  
sein erachtet / hievon etwas erinne-  
rung zu thun / vnd den Leser / wie es  
damit gewandt / gründlich zuberich-  
ten / doch ohne einigen nachtheil oder  
verweiß des Ern Schepligen / davon  
ich debite protestire.

Vnd ist an deme / das mein gelieb-  
ter Vater Herr Lampertus Distel-  
meyer Kanzler / Christeliger geden-  
ckē / keine observationes colligiret noch  
gefertiget / sondern wie für gewesen /  
Constitutiones vber zweifelhafftige sel-  
A iij le auß-

le außgehen zu lassen / hat er als ein  
Alter des Landes sachen erfahrner  
Man / der an die 40. Jar denn Chur-  
fürsten vnd der ganzen Marck Bran-  
denburg im Rath: vñ Cansler Ampte  
gedienet / derer etliche verfasst / Als a-  
ber solch Vorhaben durch andere impe-  
dimenta, wie die bey obliegende schwe-  
ren Regiments sachen täglich fürge-  
hen / nicht fortgestellet / noch zu gemei-  
ner berathschlagung schluß vnd ap-  
probation komen mügen / mir seinem  
Sohn / der ich neben vnd nach ihm /  
zu gleichmässigen diensten nicht we-  
nig Jahr vnwürdig adhibiret, wor-  
den / die hinterlassen / können doch pro  
authenticis constitutionibus ex defectu  
publicæ autoritatis, vnd das sie nie-  
mals evulgiret, propriè nicht gehalten  
genennet / vnd angezogen werden.

Ob

Ob sie wol im Lande nicht vngemein/  
wie dann mein lieber Vater seliger vñ  
ich wol leiden können/das sie ehrliche  
gute Leute ad privatos usus abgeschrie-  
ben.

An diesen observationibus aber / ist  
meines lieben seligen Vatern thun  
nichts / sondern wie ich mich deuch-  
ten lasse / sein die von einem gelahrten  
Mann / welcher des Churfürstlichen  
Cammergerichts Advocat auch Bur-  
germeister zum Berlin war / M. Erhar-  
dus Scheublin genandt / der sie gleich-  
wol auch zu keiner edition præpariret,  
zusammen getragen / vñnd wehre für  
eines so alten fürnemen Canklers ar-  
beit fast zu geringe / Wie es mehr aus  
diesem erscheinet / das in die 20. blos-  
se Tittel vñnd fragen ohne resolutio-  
nen gesetzt werden / die meinem schli-  
gen

gen Vater nicht onwissend / vnd daz  
zubringen ohne schwer gewesen weh-  
ren / inmassen etliche derer in den Con-  
stitutionibus resoluiret verhanden.

Dahin auch die dubia gehören / als  
Parte 3. Tit. 3. § 11. & § 12. qui etiam neq;  
grammaticus satis est. Item § 6. Tit. 8.  
Parte 3.

Damit dann der günstige Leser wis-  
sen müge / was mein geliebter Vater  
schliger für Constitutiones begriffen /  
habe ich die Tittel hernach setzen wol-  
len / biß durch Göttliche Verleihung  
die Constitutiones vellig heraus kom-  
men.

Daraus sich befindet / das die an-  
gezogene vñ vom Ern Scheplich edir-  
te observationes theils nicht darinnen /  
derer dann in der anzahl am meisten-  
theils zwart einverleibet / aber mit  
meh-

mehrerem vnd etwas anders vmbstehen  
den vnd explicationibus Theilsaber /  
welches was frembd / gar in contrari-  
um dessen so die constitutiones besa-  
gen.

**Sind sein erstlich**

folgende nicht in con-  
stitutionibus pa-  
ternis.

Parte prima Titulo 2. §. 6.

Parte secunda Titulo 1. §. Darumb  
auch in Lebenssachen. Titulo 8. §. 2.

Parte tertia titulo 1. §. 4. Titulo 2. §§. 1.  
2. 4. 7. 10. 14 16. 17. 18. 19. 20. 21. Titu-  
lo 3. §§. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Titulo 8. §§. 2. 3.  
4. 5. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.  
24.

Parre quarta Titulo. 1. §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7.  
Titulo. 4. §. 1. Titulo. 7. §§. 4. 5. 6. Titulo. 8.  
§. 6. Titulo 11. §§. 3. 4. Titulo 13. §§. 4. 5.

B

Titu-

Tirulo 19. §§. 3. 4. Titulo 20. §. 1. Titulo  
25. §. 1.

Von Quæstionibus weinig.

**Nachgeschriebene** sein

zwart darinnen aber aus-  
führlich vnd diversimo-  
de gesetzet.

§. 1. Titulo 10. Parte 2. Von leistung  
des Endes für gefehde.

§§. 12. 13. 16. Titulo 2. Parte 3. Von Leibge-  
dingen.

§§. 8. 9. Titulo 3. Parte 3. Von ausstac-  
tung derer von Adel Tochter.

§. 10. Titulo 3. Parte 3. Von Verleihung  
der Schulzengerichte.

§. 13. Titulo 3. Parte 3. Von der collation.

§. 6. Titulo 8. Parte 3. Von abschossen.

§§. 2. vnd 3. Titulo 2. Parte 4. Wie von  
Lehenschulden zubezahlen.

§. 3. Titulo 7. Parte 4. Von aufsteuffung  
der Pawergüeter.

§. 4. Titulo 8. Parte 4. Von vereufferung  
der güeter.

§. 5. Titulo 8. Parte 4. Von revocation  
der Lehngüter. Et ridiculum in obser-  
vationibus addi, Ist noch nicht publici-  
ret, auch nicht gnugsam verwilliget  
vnd vorabscheidet.

§. 20. Titulo 19. Parte 4. Von verjah-  
rung der Hueräcker. Neq; hæc vox di-  
gna Cancellario, aut Observationes scri-  
benti. Sol also auff einem Landtage  
gewilliget sein.

Titulo 21. Part. 4. Von Pfandun-  
gen.

In vntergesetzten ist das  
Contrarium vorsehen.

Vom §. 14. Titulo 2. Parte 3. redet die  
Constitutio also: So sollen auch de-  
rer von Adel verlassenen Witben ihre

B ij Klei

Kleider vnd geschmuck Ketten vnd  
Kleinod/vnd was sie frem Junckern  
an Kasten vnd Kastengerähte zu-  
bracht/folgen/vnd ihr dasselbe durch  
ihres verstorbenen Junckern Leute  
biß in ihre behausung heimgeführt  
werden.

Vom §. 22. Titulo 2. Part. 3. also/ Als  
sich auch/wann Lehngüter an die  
Herrschaft oder agnaten gefallen/wol  
zugetragen/das die Land Erben von  
den Lehnfolgern der auff dem Lehn-  
gute stehender Bebeude vnd anderer  
besserung halber/erstattung gefordert/  
vnd aber bißanhero in vnserm Lande  
nicht gebreuchlich gewesen/den Land  
Erben derowegē einige vrgleichung  
zu thuen/vngeachtet was die Lehn-  
Recht hievon verordnet haben/ So  
wollē wir dz dasselbe hinfüro auch also  
gehal



gehalten / vnd die Lehnherren oder  
agnaten, an die das Lehngut kömmt /  
mit abforderung der melioration, vnd  
besserung der Gebeude nicht sollen be-  
schweret werden. Error apparet.

Vom §. 24. Titulo 2. Parte 3. stehet  
also / Wann einer von Adel oder an-  
der seine Bahrschafft gar / oder zum  
theil von vns zue Lehn machen lest /  
sol dieselbe vor Lehn gehalten / vnd in  
vnserm Lande nicht anders dann vor  
Lehn erkand vnd gesprochen werden.

Vom §§. 13. 14. Titulo 8. part. 3. fol-  
gents / Es ist in vnserm Lande einge-  
führet / Dz der / so in einer Stadt oder  
vnter einer Herrschafft auff dem Lan-  
de keufft / Bürgerrecht gewinnen oder  
Auffart geben mus / vnd vnter stehen  
sich etliche / das sie / wenn ein armer  
Mann vnter inen verkeufft / auch Ab-

B iij

fart

fart von ihme haben wollen/dieweil  
aber solche forderung der Abfart eine  
newerung/und einem armen Manne  
schwer genug/das er der Herrschafft/  
darunter er wieder kauft/Auffart ge-  
ben mus/So wollen wir dasselbe hie-  
mit abgeschafft und ernstlich verbot-  
ten haben/das hinfuro niemands mit  
Abfarten sol beschweret werden/Es  
sol auch zu Auffart vffm Lande von  
einem Hueffener nicht ober einen tha-  
ler/und von einem Rossaten ober ei-  
nen halben Thaler genommen wer-  
den.

Folgen die Tit-  
tel.



Cammer

# Cammergerichts Ordnung.

**V**on Personen vnd sachen/ Wel-  
che für das Cammergerichte ge-  
hören.

Von vorbescheiden zur güttlichen  
verhör vnd handlung.

Von des Klägers oder beflagten  
vngheorsam in güttlichen vorbeschei-  
den.

Erstlich zwischen den Parteyen  
güttlich zu handeln.

Die Klage vnd Antwort zu arti-  
culiren.

Von dem Ende vor gesherde.

Von der Immision ex primo & se-  
cundo decreto.

Von der Vnmündigen vngheor-  
samb. Von

Von dilationibus vnd all zu grossen  
Sätzen.

Von dem beweis vnd fegenbe-  
weis.

Ob der Proces vom beweis anzu-  
fangen.

Die Ursachen der beschwerden  
in der supplication mit einzulen-  
den.

In was zeit die Supplicationen vnd  
Appellationen, so von den vntergerich-  
ten an Churfürstl. Gn. oder das Cam-  
mergerichte beschehen sollen insinui-  
ret, vnd justificirt werden.

Von Nullitet Processen.

Von verschickung der Acten.

Die Advocaten vnd Procuratorn  
auff die Ordnung vnd diese derselben  
verbessern zuuorenden.

Die Gerichtsverwalter in Städ-  
ten

ten sollen die streitigen Parteyen in  
erster instantz auch nach der Cammer-  
gerichts Ordnung / vnd dieser dersel-  
ben vorbesserung procediren lassen.

## Zur Landes Ordnung.

**I**n wucherlichen Contracten.

**A**uff klar Brieff vnd Siegel  
schleunig zuuorhelffen.

**V**on Bürgschafften / vnd wie dar-  
auff zuuorhelffen.

**E**inlager werden mit masse ver-  
stattet / vnd auff Pferdt vnd Mann-  
tag vnd nacht allein 18. groschen ge-  
rechnet.

**V**on prioritet der Gleubiger.

**V**on der Weiber Berechtigket in  
ihrer

¶

ihrer

ihrer beschuldigten Männer gütern/  
vnd wie sie sich der bestendiglich ver-  
zeihen können.

Von Kummern/beschehenen ein-  
weisungen vnd erlangten Gerichtli-  
chen frieden.

Von befristung der beschuldigten  
für ihren Gleubigern vnd handlung  
auff tagezeiten.

Wie hoch das Geld auff Pächte  
aufzuleihen.

Wiederkäufflich verkauffte oder  
Verpfändete Güter werden nicht  
præscribiret.

Was zur Huer außgethan wird  
nicht verjähret.

Das in der Frawen Willkühr ste-  
het das halbe Guht zubehalten oder  
ihr einbringern wider zu fodern.

Die vom Adel geben nach ihrer  
Haus

Hausfrawen absterben / so keine Ehe-  
stiftung vorhanden / ihrer freunden  
was sie ihme zubracht wider heraus /  
vnd behalten ihr selbst erworbenes  
Guth.

Von der Frawen von Adel Vor-  
leibgedingung.

Welches von Eheleuten das an-  
der bößlich verlest / sol damit seiner  
antwortung auff des Vnschuldigen  
theils absterben verlustig sein.

Das jus repräsentationis hat in ab-  
steigender Linien in infinitum stahet.

Von ausstattung derer vom A-  
del Tochter.

Der Jungfrawen vnd Frawen von  
Adel die sich lassen zu schanden ma-  
chen / aus Erbe vnd Lehn nichts fol-  
gen zulassen.

Vnehrlicher Eltern eheliche Kin-  
der nehmen ihr Erbe. C ij Die

Die Kinder sollen nach eines von ihrer Eltern absterben das überbleibende wieder seinen willen nicht zur theilung dringen / sondern ihnen außmachung geschehen.

Die Kinder so bey leben ihrer Eltern außberaheten sein / was sie aus den gemeinen Gütern bekommen / auch legen den nachlebenden ihrer Vater oder Kinder Mutter zu conferiren schuldig.

Die Kinder mügen die Stiffeltern von den Gütern welche von ihren rechten Eltern herrüren abfinden.

Die überbleibenden Eltern können / wann sie sich anderweit vorehelichen / den neuen Ehegaten ihren Kindern zu nachtheil keinen vortheil thuen.

Des verstorbenen Eltern oder Groß Eltern schliessen dasselbe halbe Geschwistern ohne vnterscheid aus.



Von Testamenten der Eheleute.  
Von Abschossen.

Der so vnter dem Gesambtschanden dē verstorbenen am nechste/schleust die weiten Vettern von der succession aus.

Schulzengerichte werden alleine einem Sohne vnd seinen Manlichen Leibes Lehns Erben verleihen.

Die Söhne welche in der Vnehe erzeuget/sollen zu den Lehn keinen zutrit haben/wann sie gleich legitimiret.

Wie es in fällen/wann das Lehn gucht des verstorbenen Brudern oder Vettern/vnd die Erbschaft an andere sellet/mit den stehenden fruchten im selde/auch Pächten/Zinsen/vnd andern zuhalten.

Wie von Lehngütern schulde zubezahlen.

Von Reconvention derer schuld halben verkaufften Lehngüeter. Geld

Geld kan zu Lehn gemacht werden.  
Lehn oder andere liegende güter oh-  
ne bewilligung des Lehns oder Ge-  
richtsherrn nicht zuuorpfenden.

Von vnterscheid der Strassen ge-  
richte vnd Gerichte inner zauns/ vñ  
was zu einem jedem gehöret.

Vorleibgedingete Leutte sollen ih-  
rer Erbherrschaft zur ausstattüg der  
Tungfern zu hülffe kommen.

Die vom Adel mügen zu notturfft  
ihrer wohnung Pauren auskeuffen.

Edelleutte so Pauerhöse auskeuffen  
oder Meyereyen vnd Viehehöse in  
Dörffern haben / sollen davon das  
Pauerrecht bestellen.

Von Diensten / vnd das die Pauren  
legen erlassung des dienstgeldes die-  
nen sollen.

Der Pauren kinder sollen irer herr-  
schaft vor andern dienen. Von

Von widerung der Pauergüter.  
Wann ein Pauer sein Gut einsetzt/  
vnd nicht verkeuffen noch weichen  
wil/wie damit zugebahren.

Die nicht in Stedten oder Dörff-  
fern wohnen / sollen keine liegende  
Gründe davor haben.

Vmb Pächte oder Zinse mag der  
Pachtherr selbst pfänden.

Ein Gerichtsherr sol des andern  
Vnterthanen vmb Geldschulde in sei-  
nen Gerichten nicht arrestiren.

Von Pfandungen.

Wie die Landreutter pfänden vnd  
mit den pfänden gebahren sollen.

Von Auff: vnd Abfart.

Wie in Peinlichen sachen zu proce-  
diren.

Das Euhngeld gebüret des ent-  
leibten Witben vnd Töchtern / oder  
an

andern nechsten Blutsfreunden für  
den weitem agnaten.

Von den vnkostenso auff die auffge-  
fangenen Vbelthäter vnd derselben  
rechtsfertigung gehen.

Von Fehdern vñ derselben straffe.  
Wie die so Wildprad schießen zu  
straffen.

Auff dieses sey einem jedern das  
Iudicium von berürten Observationi-  
bus, die ich doch / wie vorgemeldet /  
nicht versprochen haben wil / freyge-  
stalt.

Dem güetigen Leser thue ich mich  
zu gunst vñ Freundschaft dienstfleis-  
sig befehlen.

Christian Distelmeier  
zu Malstorff.





Gb 1279

ULB Halle 3  
003 609 529



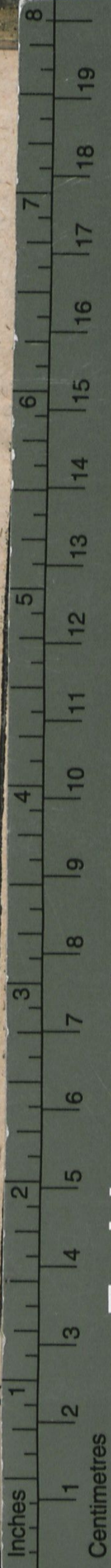
Slb

VDA 7









Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

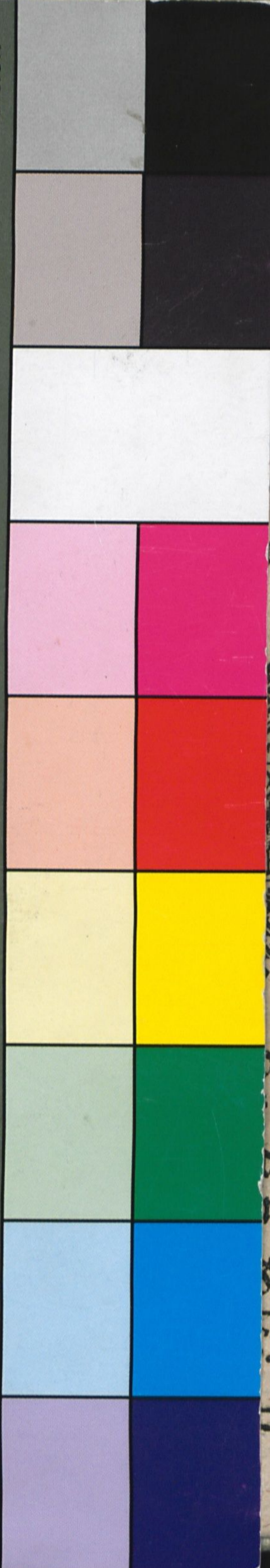
Red

Magenta

White

3/Color

Black



nerung

ewausg an.

o Gewonheiten / der  
arck Branden-  
rgl.



druckt

an der Oder /

des Authoris,

/ Buchhändler daselbst.

Sahr

VIII.

5

